

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

29. Verordnung

berstreichen ihres Viehes in die Zuschläge,
und durch Ruiniren der Befriedigungen
Brüche und Kosten werden zugezogen werden.
Urkundlich 2c.

28) Cammer = Bekanntmachung v.
25. März publ. den 30. März 1815.

Um die Unzuträglichkeiten zu beseitigen, Verlegung des
Kramermarkts
zu Burhave. welche für die Eingefessenen des Amts Bur-
have daraus entstehen, daß der Kramer-
markt zu Burhave jährlich im Anfange des
September = Monats gehalten wird, hat
die Cammer nach dem Wunsche einer des-
falls zusammenberufenen Amtsversammlung
beschlossen, den gedachten Markt von nun
an jährlich auf den 14. July zu verlegen,
und denselben an diesem Tage im gegenwär-
tigen Jahre zum erstenmal halten zu lassen,
welches zur Nachricht der Beykommenden
hiemittels bekannt gemacht wird.

29) Der Justizkanzley Vorschrift
an die Landgerichte.

Nachdem wider N. N. Schulden halber Formular zu ei-
nem Concurs-
Proclama. der Concurs hieselbst erkannt worden ist, so
wird solches hierdurch zur öffentlichen Kunde
gebracht, und es werden zur Ausführung
des Concurses, der gesetzlichen Vorschrift
gemäß, nachstehende Termine angesetzt:

§

1) Zur Angabe auf den —, in welchem Termine alle diejenigen, welche an den obgedachten Gemeinschuldner aus irgend einem Grunde Forderungen, Ansprüche oder zur Compensation geeignete Gegenforderungen zu haben vermeinen, solche bey Strafe des Verlustes und ewigen Stillschweigens hieselbst anzugeben, und die zur Begründung ihrer Angaben etwa dienenden Beweisthümer ihren Angabe-Recessen, unter der im Artikel 42 der Concurss-Ordnung enthaltenen Verwarnung, anzulegen, auch alsdann einen der hier recipirten Anwälde zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bey diesem Concurse zu bestellen haben;

2) Zur Liquidation auf den —, da denn die Gläubiger ihre angegebenen Forderungen, bey gesetzlicher Strafe, völlig klar zu machen haben, in sofern dies nicht schon früher geschehen ist;

3) Zur Anhörung des Prioritäts-Urtheils auf den —, und

4) Zum öffentlichen Verkaufe des Concurss-Gutes an Ort und Stelle auf den —. Uebrigens werden die Gläubiger des Gemeinschuldners, in Gemäßheit S. 32. der Concurss-Ordnung, aufgefordert, sich über einen anzustellenden Curator der Masse zu vereinbaren und ein tüchtiges